

Geschäftsordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V.

§ 1 Geltungsbereich Öffentlichkeit

1. Der SV Leonberg/Eltingen e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung
2. Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung richtet sich nach § 11 Ziffer 3, die der außerordentlichen Delegiertenversammlung nach § 11 Ziffer 6 der Satzung des Vereins. Die Einberufung der übrigen Organe richtet sich nach § 13 sowie § 17 der Satzung des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Vertreter, ist über die Einberufung der Organe durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. von den obersten gewählten Amtsinhabern eines jeweiligen Organs (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in § 11 Ziffer 5 der Satzung des Vereins festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 11 Ziffer 8 Satz 2 der Satzung des Vereins.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Delegiertenversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (vgl. auch § 11 Ziffer 8 der Satzung des Vereins).
10. Auf den Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, amtlicher oder geheimer Weise gerichtet werden.

11. Das Stimmrecht bei Abteilungsversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
 - 3.1. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
 - 3.2. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss bzw. den Versammlungsleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
6. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Wahlperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle von Abteilungsversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Sitzung dem Vorstand zu übersenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 16.11.1992 in Kraft. Die Überarbeitung im Rahmen der Verschmelzung wurde in der Hauptausschusssitzung am 01.02.2018 beschlossen.

Anhang zur Geschäftsordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V.

Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Geschäftsführender Vorstand

1. Nach § 12 Ziffer 2 der Vereinssatzung bilden der 1. Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden (Referent für Finanzwesen, Referent für Liegenschaften/Technik und Referent für den Sportbetrieb) und der Schriftführer den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der 1. Vorsitzende
 - gewährleistet und erfüllt die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins
 - vertritt, gemeinsam mit einem Stellvertreter, den Verein rechtswirksam nach außen
 - repräsentiert den Verein nach innen und außen
 - ist ein Bindeglied zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit
 - beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet sie
 - legt der Delegiertenversammlung den Geschäftsbericht vor
 - überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - unterrichtet den erweiterten Vorstand über die laufenden Geschäfte
 - ist für Personalangelegenheiten zuständig
3. Der Referent für Finanzwesen
 - vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall
 - vertritt den Verein, gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Referenten für Liegenschaften/Technik oder dem Referenten für Sportbetrieb, rechtswirksam nach außen
 - führt die Vereinsfinanzen und überwacht die Buchhaltung
 - überwacht die Konten des Hauptvereins und der Abteilungen
 - erstellt den Wirtschaftsplan und prüft die entsprechenden Pläne der Abteilungen
 - beantragt Zuschüsse und überwacht deren Eingang
 - prüft Verträge und erstellt Arbeitsverträge
 - ist für die Einhaltung der Finanzordnung des Vereins zuständig
 - ist Kontaktperson für Banken/Sparkassen und Abteilungskassierer
 - wirkt bei der Kassenprüfung mit
 - nimmt an Sitzungen der Vereinsorgane teil
4. Der Referent für Liegenschaften/Technik
 - vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall
 - vertritt den Verein, gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Referenten für Finanzwesen oder dem Referenten für Sportbetrieb, rechtswirksam nach außen
 - ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Vereinsanlagen verantwortlich
 - sorgt für die schnellstmögliche Erledigung von Reparaturen bei festgestellten Mängeln und Schäden entweder durch den Hausmeister oder Beauftragung von Fachfirmen
 - kontrolliert die Wartungs- und Reparaturarbeiten von beauftragten Firmen
 - nimmt an Sitzungen der Vereinsorgane teil
5. Der Referent für den Sportbetrieb
 - vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall

- vertritt den Verein, gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Referenten für Finanzwesen oder dem Referenten für Liegenschaften/Technik, rechtswirksam nach außen
- ist (in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Platzeinteilung, sofern es diesen gibt) für die Einteilung der Nutzung der Sportstätten verantwortlich
- vermittelt bei Differenzen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen
- ist gemeinsam mit dem Referenten für Liegenschaften/Technik und dem Hausmeister für die Pflege der Sportanlagen zuständig
- vertritt den Verein gegenüber Sportverbänden
- ist Ansprechpartner von Abteilungen bei Fragen des Sportbetriebs
- nimmt an Sitzungen der Vereinsorgane teil

6. Der Schriftführer

- erstellt die Protokolle der Sitzungen der Vereinsorgane
- überwacht die Erledigung der in den Protokollen festgehaltenen Aufgaben
- nimmt an Sitzungen der Vereinsorgane teil

§ 2 Erweiterter Vorstand

1. Nach § 12 Ziffer 4 der Vereinssatzung besteht der erweiterte Vorstand aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Vereinsjugendleiter
- bis zu sechs weiteren Referenten, deren nähere Aufgabenbeschreibung in dieser Geschäftsordnung festgelegt wird.

2. Der Vereinsjugendleiter

- vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder
- überwacht die Einhaltung der Vereinsjugendordnung
- ist für die Jugendkasse und in diesem Zusammenhang für die Einhaltung der Finanzordnung zuständig
- ist Ansprechpartner für die Abteilungen in allen Fragen, die jugendliche Mitglieder betreffen
- nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Delegiertenversammlung teil

3. Der Referent für Frauen im Sport

- ist für die Koordination bzw. Ergänzung des Frauensport-Angebotes zuständig
- ist Ansprechpartner für Trainer/Übungsleiter/Gruppenleiter im Frauensport
- kümmert sich um frauenspezifische Angebote für weibliche Mitglieder, auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen
- ist Kontaktperson zum Sportkreis/WLSB in Sachen Frauen im Sport
- nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Delegiertenversammlung teil

4. Der Referent für Platzeinteilung

- nimmt in Zusammenarbeit mit dem Referenten für den Sportbetrieb die Einteilung der Nutzung der Sportstätten vor
- nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Delegiertenversammlung teil

5. Der Referent "Stellvertreter des Referenten für Liegenschaften/Technik"
 - unterstützt den Referenten für Liegenschaften/Technik in Angelegenheiten von Neu- und Umbauten
 - nimmt an Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Delegiertenversammlung teil
6. Aufgabenbeschreibungen für weitere Referenten sind möglich.

§ 3 Sitzungen

1. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden regelmäßig mindestens dreimal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Der Vorstand legt die Termine für die Sitzungen nach Möglichkeit bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden regelmäßig mindestens viermal im Jahr statt. Die Termine werden vom 1. Vorsitzenden in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern festgelegt.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis fünf Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.
4. Kommunikation nach außen erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Vorstands.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem seiner Stellvertreter.

§ 7 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 9 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist innerhalb von zwei Wochen eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Geschäftsordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V. wurde in der Hauptausschusssitzung am 05.07.2018 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.